



OBJECTIF LUNE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

OL Care ist das Programm für technischen Support, Updates & Upgrades der Objectif Lune. Objectif Lune und der Lizenzinhaber erklären sich hiermit einverstanden, dass die Ausführung des OL Care-Service für registrierte Objectif Lune-Produkte und -Lizenzen („Produkte“) durch die folgenden Bedingungen und Konditionen geregelt ist. OL Care wird nur zur vollständigen Absicherung angeboten. Daher müssen ALLE Produkte, die der Lizenzinhaber besitzt, von OL Care abgedeckt sein, damit der Lizenzinhaber den Service in Anspruch nehmen kann.

1. Services.

a. Technischer Support.

- i. Technischer Support wird für Produkte unter gültigem End-Benutzer-Lizenz-Vertrag „EULA“ (End-User-License-Agreement) geleistet.
- ii. Technischer Support kann per Telefon, über die Support-Website, über die Newsgroup oder die FAQ im Supportbereich der Objectif Lune-Webseite geleistet werden. Telefon-Supportleistungen sind kostenpflichtig. Diese Leistungen können pro Anruf oder über einen separaten Supportvertrag abgerechnet werden.
- iii. Objectif Lune bietet unter Umständen Beratungsdienste zur Hilfe bei Problemlösungen, die nicht in den Bereich des technischen Supports fallen. Diese Beratungsdienste werden unter einem gesonderten Vertrag geleistet und unterliegen den jeweils aktuellen Beratungsgebühren der Objectif Lune.

b. **Produkt-Updates.** OL Care beinhaltet kostenlose Maintenance-Releases und Updates – Zwischenveröffentlichungen – der Produkte, die über die Objectif Lune-Webseite verfügbar sind: www.objectiflune.com. Alle gelieferten Updates, inkl. Dokumentationen und Programm-Materialien, unterliegen dem zugehörigen EULA. Der Lizenzinhaber erhält eine E-Mail-Nachricht über solche Veröffentlichungen.

c. **Produkt Upgrades.** OL Care beinhaltet kostenlose Upgrades – Hauptveröffentlichungen – der Produkte. Die Produkte müssen registriert sein, um die Upgrades zu erhalten. Falls die Produkte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht registriert sind, wird das Upgrade nach der Registrierung bei Nachfrage geliefert. Alle gelieferten Upgrades, inkl. Dokumentationen und Programm-Materialien, unterliegen dem zugehörigen EULA.

2. Ausnahmen. Objectif Lune liefert keinen technischen Support für Probleme, die aus einem der folgenden Gründe entstehen:

- i. Artfremde Verwendung der Produkte durch den Lizenzinhaber.
- ii. Nachlässigkeit, Missbrauch, Verstellung, Veränderung der Produkte durch den Lizenzinhaber oder einen Dritten
- iii. Einsatz einer älteren Version als der aktuellsten Version (z. B. 6.x) oder einer Version davor (z. B. 5.x), die auf der Website der Objectif Lune nicht mehr in der Liste der unterstützten Produkte aufgeführt ist.

3. Laufzeit und Kündigung. Bei Nichtzahlung wird OL Care sofort aufgehoben. Im Fall, dass eine der beiden Parteien die Bedingungen und Konditionen der OL Care fahrlässig missachtet oder erheblich verletzt, hat die andere Partei das Recht, OL Care ohne Verpflichtungen oder Haftbarkeit gegenüber der ersten Partei zu kündigen. Berechnet wird ein Prozentsatz der aktuellen Verkaufspreise der beim Kunden im Einsatz befindlichen,

lizenzierten Produkte auf einer Jahres-Basis. Die Verträge verlängern sich automatisch für 12 Monate. Die Kündigung ist bis zu 90 Tage vor Ablauf des Vertrages möglich.

4. Gewährleistung. Objectif Lune übernimmt die Gewährleistung für die während der Vertragslaufzeit durchgeführten Wartungsleistungen für einen Zeitraum von 12 Monaten jeweils nach Leistungserbringung. Objectif Lune übernimmt die Gewährleistung sechs Monate ab Datum der Lizenzurkunde für die Software für Releases / Updates. Auftretende Programmfehler sind vom Kunden umgehend, spätestens jedoch 5 Tage nach Leistungserbringung Objectif Lune mitzuteilen und zu dokumentieren. Erfolgt keine Beanstandung, gilt die Leistung als abgenommen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche werden auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Schadensersatzansprüche wegen Nichtdurchführung oder Verzug bezüglich der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind ausgeschlossen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Nimmt der Kunde Änderungen an Schnittstellen vor, so übernimmt Objectif Lune dafür keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde kann den Nachweis erbringen, dass es sich um Fehler der Vertragssoftware handelt.

5. Haftung. Objectif Lune haftet für die von ihr verursachten Personen-, Vermögens- und Sachschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung der Objectif Lune. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Bei Vertragsverletzung oder unerlaubten Handlungen von Objectif Lune oder von Mitarbeitern von Objectif Lune haftet Objectif Lune nur, soweit die Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Die Haftung beschränkt sich insgesamt auf einen Betrag in Höhe des 12-fachen der monatlichen Wartungsgebühren. Andere als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen irgendwelcher Schäden aus Beratung, Unterstützung bei der Einführung der Programme oder Programmfehler sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. Höhere Gewalt. Ereignisse höherer Gewalt, die Objectif Lune die Wartung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Objectif Lune, die Erfüllung dieser Verpflichtung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen Objectif Lune mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich. Beträgt die Verzögerung infolge höherer Gewalt mehr als sechs Monate, kann der Kunde den nicht erfüllten Teil des Wartungsabkommens kündigen.

7. Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.